

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/11 BH

L 6 KR 54/08 WA (Thüringer LSG)
S 3 Kr 438/95 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. September 2011 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Übernahme von Kosten (185,16 DM) für die Verwendung von Zahngold bei einer Zahnersatzversorgung in der rechten Kieferhälfte im Jahre 1994 ohne Erfolg geblieben. Das LSG verneinte den Anspruch, ua, weil die verwendete Legierung "aufwändiger als notwendig" gewesen sei und höhere Kosten verursacht habe als Kronen aus Nichtedelmetall (*Urteil vom 28.2.2002 - L 3 KR 10/97*). Das BSG verwarf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil (*Beschluss vom 17.10.2003 - B 1 KR 30/02 B*).
- 2 Bereits seit 1993 hatte der Kläger auch die Versorgung mit hochgoldhaltigen Zahnkronen in der linken Kieferhälfte begehrt und ebenfalls einen Rechtsstreit - insoweit gegen die AOK Thüringen, gerichtet auf Erstattung von 220 DM plus Zinsen - geführt. Nach Teilstattgabe durch das SG und Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Klägers (*LSG-Urteil vom 28.2.2002 - L 3 KR 311/97*) kam es zu einer auf einem Verfahrensfehler beruhenden Zurückverweisung durch das BSG (*Beschluss vom 16.12.2003 - B 1 KR 5/03 B*). Das daraufhin wieder durchgeführte Berufungsverfahren (*Aktenzeichen nunmehr L 6 KR 70/04 ZVW*) endete im Juni 2004 nach einem außergerichtlichen Vergleich.
- 3 Am 28.6.2004 beantragte der Kläger sodann beim LSG die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens zum Aktenzeichen L 3 KR 10/97, weil sein Kostenerstattungsanspruch durch den Vergleich im Verfahren L 6 KR 70/04 ZVW bestätigt worden sei. Mit diesem prozessualen Begehren ist er ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ausgeführt, dass er keinen Nichtigkeitsgrund dargelegt habe und die Voraussetzungen einer Restitutionsklage ebenfalls nicht vorlägen; das angegriffene Urteil L 3 KR 10/97 stütze sich nicht im Sinne von § 580 Nr 6 ZPO auf die aufgehobene Entscheidung in der Sache L 3 KR 311/97, vielmehr habe es sich nur um einen Parallelfall gehandelt; der außergerichtliche Vergleich sei unerheblich (*Urteil vom 19.7.2005 - L 6 KR 516/04 WA*). Den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, lehnte der Senat ab (*Beschluss vom 24.4.2006 - B 1 KR 18/05 BH*). Die Gegenvorstellung war erfolglos (*BSG Beschluss vom 24.7.2006 - B 1 KR 6/06 BH*).
- 4 Am 18.1.2008 hat der Betreuer der Klägers Nichtigkeitsklage erhoben mit der Begründung, der Kläger sei während des gesamten Verfahrens geschäftsunfähig gewesen. Das LSG hat die Klage nach Aufhebung der Betreuung verworfen und zur Begründung ua ausgeführt, der allein in Betracht kommende Nichtigkeitsgrund nicht ordnungsgemäßer Vertretung sei nicht gegeben, weil der Kläger seinem Prozessbevollmächtigten am 28.2.1997 eine Prozessvollmacht erteilt habe, die er bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens nicht widerrufen habe. Anhaltspunkte



für eine Geschäftsunfähigkeit im Zeitpunkt der Erteilung bestünden nicht (*Urteil vom 27.9.2011 - L 6 KR 54/08 WA*).

- 5 Mit seinem Antrag vom 18.11.2011 begehrt der Kläger PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Er macht geltend, dass LSG habe ohne weitergehende Ermittlungen seine in der Zeit von 1994 bis 2004 bestehende Geschäftsunfähigkeit unberücksichtigt gelassen. Wäre ihm rechtliches Gehör gewährt worden, hätte er auf das Gutachten der Landesnervenklinik Hildburghausen vom 21.11.1996 hingewiesen, das schon vor Erteilung der Prozessvollmacht am 28.2.1997 Geschäftsunfähigkeit festgestellt habe.

II

- 6 Der Antrag auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2005 - B 1 KR 2/05 BH; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN*). Die Auslegung, dass es im Rahmen des § 114 ZPO auf den voraussichtlichen Erfolg in der Sache selbst und nicht auf den isolierten Erfolg des eingelegten Rechtsmittels ankommt, überschreitet nicht die durch das Verfassungsrecht gezogenen Grenzen (*BVerfG Beschluss vom 7.5.1997 - 1 BvR 296/94 = NJW 1997, 2745 f unter II 1 Buchst b*). Selbst wenn bei besonders schweren Verfahrensfehlern grundsätzlich PKH nicht mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache zu versagen ist, gilt dies jedenfalls nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache offensichtlich haltlos ist, etwa mehrmals erfolglos zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht wurde (*BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 6 mwN*). So liegen Dinge hier.
- 7 Denn auch für den Fall der pflichtwidrig unterlassenen Aufklärung der behaupteten Nichtigkeitsgründe der fehlenden Prozessfähigkeit und der Verweigerung rechtlichen Gehörs (*vgl § 179 Abs 1 SGG iVm § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO; hierzu allgemein Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 179 RdNr 4 mwN*) bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass



sich nach Zulassung der Revision ein für den Kläger günstigeres Ergebnis in der Sache ergeben könnte. Der Kläger hat deswegen bereits einmal den Rechtsweg ausgeschöpft. Im anschließenden ersten Wiederaufnahmeverfahren ist zudem der in der Hauptsache streitige Kostenerstattungsanspruch mit Blick auf den Vergleich im Verfahren L 6 KR 70/04 ZVW beleuchtet worden. Neue Aspekte, die Anlass zu einer anderen Beurteilung in der Sache geben könnten, sind in der Zwischenzeit nicht hinzugekommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)